

Allgemeine Bedingungen zur Nutzung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

(im Folgenden kurz „AGB E-Mobilität“ genannt) der Energie Klagenfurt GmbH (im Folgenden kurz „EKG“ genannt). Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen gleichermaßen. Gültig ab 1. Mai 2021.

I. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Nutzung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge der EKG oder deren Roaming Partnern zum Aufladen von Elektrofahrzeugen des Kunden einschließlich der Abrechnung im vertraglich vereinbarten Umfang.

2. Die aktuellen EKG E-Ladestationen sowie die der Roaming Partner sind unter www.stw.at/emobil als auch in der App ersichtlich. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Roaming Partner E-Ladestationen kann keine Gewähr übernommen werden.

II. Vertragsabschluss

1. Zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge hat der Kunde sich einmalig in der kostenlosen App zu registrieren und in einem weiteren Schritt, in der App, einen Tarif zu wählen, womit der Vertrag zustande kommt. Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis. Die EKG ist berechtigt Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

III. Art und Umfang der Nutzung der E-Ladestationen

1. Mit Vertragsabschluss ist der Kunde berechtigt, zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen und unter Beachtung der bei den E-Ladestationen ersichtlichen Hinweise, Elektrofahrzeuge gegen Entgelt aufzuladen. Der Kunde erlangt dadurch die Möglichkeit, die E-Ladestationen zu nutzen, kann jedoch keinen individuellen Rechtsanspruch etwa auf Bestand oder die Verfügbarkeit bestimmter E-Ladestationen ableiten.

2. Die Nutzung der E-Ladestationen ist nur nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit möglich, welche u.a. nicht bei der Vornahme von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen (Spannungsausfall, etc.) oder bei Behinderung der Zufahrt (Verstellen durch andere Nutzer, etc.). Eine bestimmte Verfügbarkeit der E-Ladestationen wird nicht gewährleistet.

3. Die EKG stellt an ihren E-Ladestationen nach Können und Vermögen die für die Ladesäule angegebene maximale Ladeleistung zur Verfügung. Die EKG behält sich bei Bedarf (zB erhöhte Auslastung) vor, die angegebene maximale Ladeleistung temporär zu reduzieren. Leistungsreduzierungen führen zu keiner Preisänderung. Ob Roaming Partner Leistungsreduzierungen durchführen, ist den Nutzungsbedingungen der Roaming Partner zu entnehmen. In einem solchen Fall hat der Kunde den vereinbarten Preis entsprechend des jeweiligen Vertrags mit dem Roaming Partner zu entrichten.

4. Der Kunde ist verpflichtet die Nutzungsbedingungen der Roaming Partner zu beachten. Der Kunde hat diesbezüglich ein Vertragsverhältnis mit den Roaming Partnern. Die EKG führt für Ihre Roaming Partner lediglich die Abrechnung auf Basis der AGB E-Mobilität durch, ein darüber hinaus gehendes Vertragsverhältnis des Kunden und der EKG hinsichtlich E-Mobilität besteht daher nicht.

IV. Sorgfaltspflichten des Kunden

1. Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeugs und des Ladekabels. Dies gilt ebenso für die Einhaltung sämtlicher elektrotechnischen Schutzvorschriften.

2. Die Auswahl einer Ladestation mit dem für das Elektrofahrzeug passenden Steckertyp und geeigneter Leistung obliegt dem Kunden. Zur Durchführung eines Ladevorgangs hat der Kunde das Elektrofahrzeug auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen, ohne dass Dritte an der Nutzung weiterer Ladesäulen am Standort oder durch das Ladekabel behindert werden. Allfällige Anweisungen an der jeweiligen Ladestation sind vom Kunden ebenfalls zu befolgen. Der Kunde verpflichtet sich die E-Ladestationen möglichst schonend zu behandeln, ohne Dritte zu

gefährden oder Schäden an der Ladestation zu verursachen, und nach Beendigung der Ladung den Ladeplatz so schnell wie möglich zu verlassen, um auch anderen Kunden die Nutzung des jeweiligen Ladeplatzes zu ermöglichen. Jedenfalls nicht gestattet ist der Verbleib des Elektrofahrzeuges an der E-Ladestation nach Abstecken des Ladekabels.

3. Im Falle von widerrechtlicher Nutzung der E-Ladesäulen, hat der Kunde der EKG den ihr hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

4. Die Kundenkarte bzw. Zugangsdaten zur App sind vom Kunden sicher zu verwahren. Der Verlust bzw. Diebstahl der Kundenkarte bzw. Zugangsdaten zur App sind der EKG unter emobil@stw.at bzw. der Telefonnummer 0463 521-484 unverzüglich nach Kenntnis bekanntzugeben. Für allfälligen Missbrauch der Kundenkarte oder App durch Verlust, Diebstahl oder Überlassung an Dritte und daraus entstehenden Schaden haftet der Kunde. Allfällige Gebühren für die Sperre der Kundenkarte/App bzw. der Ausstellung einer Ersatzkarte sind dem gültigen Tarifblatt zu entnehmen.

V. Entgelte, Abrechnung und Zahlung

1. Das Entgelt für die Nutzung der E-Ladestationen richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden. Wurde kein Preis mit dem Kunden vorab vertraglich vereinbart, so richtet sich das Entgelt nach dem zum Zeitpunkt des Ladevorgangs gültigen Tarifen, die in der App zum jeweiligen Ladepunkt angezeigt werden. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zu diesen Entgelten, indem er den Ladevorgang startet. Die Tarife der EKG beinhalten ausschließlich Entgelte für die Nutzung der E-Ladestationen, nicht jedoch allfällige Park- bzw. Benützungsentgelte für das Halten oder Parken des Elektrofahrzeuges. Diese sind gesondert zu bezahlen.

2. Der zu verrechnende Ladevorgang beginnt mit Freischaltung des Ladevorgangs und endet mit Beendigung des Ladevorgangs.

3. Die Abrechnung von Ladevorgängen ist abhängig vom jeweils gewählten Tarifmodell. Wurde ein Tarifmodell mit Abrechnung nach Ladezeit vereinbart, so erfolgt die Abrechnung für den gesamten Zeitraum während der Ladevorgang nach V.2. aktiv ist. Die Taktung erfolgt je nach Tarif unterschiedlich und ist dem jeweiligen Tarifblatt zu entnehmen.

4. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der vom jeweiligen Betreiber der E-Ladestation übermittelten Daten und wird dem Kunden per E-Mail zugestellt bzw. sind die Rechnungen in der App oder einem dem Kunden zugänglichen Portal abrufbar.

5. Einsprüche gegen die Rechnung haben innerhalb von drei Monaten zu erfolgen und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

6. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind nur dann berechtigt, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der EKG durch Aufrechnung von ihr zustehenden Forderungen zu erfüllen, wenn die EKG zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von der EKG anerkannt ist. Das Recht zur Aufrechnung eines Kunden, der Unternehmer ist, wird auch für diese Fälle ausgeschlossen.

7. Die monatlichen Zahlungen sind bei SEPA-Lastschrift sofort, sonst binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Zahlungen des Kunden sind so durchzuführen, dass für die EKG keine Kosten anfallen. Allfällige vom Zahlungsdienstleister für diese Zahlungen verrechnete Entgelte gehen zu Lasten des Kunden. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die EKG berechtigt bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern kommen in diesem Fall die gesetzlichen Regelungen über Verzugszinsen zur Anwendung.

8. Die EKG ist zudem berechtigt dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Bankrücklauf, Mahnungen, Inkasso bzw.

Inkassoversuche durch einen Beauftragten der EKG zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde der EKG auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der EKG durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen. Die Höhe der Entgelte für Zusendungen von Rechnungskopien, Kontoauszügen, Saldenbestätigungen, Bankrücklauf, Mahnung und Inkasso sowie für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungsbehalte ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der EKG. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die EKG übernimmt für etwaige Fehler in der Verrechnung des Rechtsanwalts bzw. Inkassobüros keine Haftung.

9 Die jeweilige Höhe der in Abs. 8 angeführten Entgelte ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der EKG, welches unter www.stw.at/emobil abrufbar ist.

V. Sicherheitsleistung

1. Die EKG kann vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) in Höhe von einem durchschnittlichen Abrechnungsbetrag verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht fristgerecht entspricht oder Zahlungsverzug des Kunden vorliegt.

a) Der Kunde ist innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten.

b) Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden liegen vor, bzw. es wurde die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt.

c) Es bestehen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit (zB. aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit der EKG bzw. der Stadtwerke Klagenfurt AG und deren verbundene Unternehmen).

2. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die EKG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten.

4. Barsicherheiten werden zum Basiszinsatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.

5. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Wegfall der Voraussetzung gem. Punkt V. 1. zurückgegeben. Zudem erfolgt die Rückgabe der Sicherheit auf Wunsch des Kunden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt bzw. bei Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen.

VI. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. Mit Wirksamkeit der Kündigung sind keine Ladungen mehr möglich.

2. Die EKG ist jederzeit – auch vor Abschluss des Vertrages – berechtigt Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen.

3. Die EKG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf „Konzernunternehmen“, die direkt oder indirekt verbundene Unternehmen gem. § 189a Z 8 UGB sind, ohne gesonderte Zustimmung des Kunden zu übertragen. Der bestehende Vertrag bleibt voll inhaltlich aufrecht.

VII. Haftung

1. Das Abstellen des Elektrofahrzeugs bei der E-Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden unter Berücksichtigung der StVO. Die EKG übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der E-Ladestationen (zB aufgrund eines Ausfalls, wegen Wartungsarbeiten oder durch missbräuchliche Benutzung durch Dritte) oder durch tempore Leistungsreduktionen (siehe Punkt III 3.) entstehen.

2. Die EKG haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Unternehmern i.S. des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, sonstige Vermögensschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen.

3. Die EKG behält sich zu Sicherheitszwecken vor, einzelne E-Ladestationen mittels Video, oder sonstiger sensorischer Methoden zu überwachen.

VIII. Änderung der AGB

1. Die EKG behält sich Änderungen der AGB E-Mobilität vor. Diese Änderungen werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig per E-Mail vor dem Wirksamwerden mitgeteilt. In diesem Schreiben werden dem Kunden die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen nachvollziehbar wiedergegeben. Sollte der Kunde innerhalb von drei Wochen ab Verständigung der EKG schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Wirksamkeit. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit wird in der Verständigung bekanntgegeben und darf nicht vor dem Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung liegen. Die EKG wird den Kunden bei Übermittlung der Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Verständigung gesondert hinweisen. Der Kunde und die EKG sind jedoch auch für den Fall eines Widerspruchs weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

IX. Sonstige Bestimmungen, Datenschutz, Energieeffizienzgesetz

Salvatorische Klausel, Rangordnung Vereinbarungen

1. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

Kundendaten, Auskünfte und Änderungen von Kundendaten

2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die den Kunden bezüglich der Nutzung von E-Ladestationen betreffenden Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der EKG bzw. der Stadtwerke Klagenfurt AG als Konzernmutter elektronisch für die vertragsgemäße Abwicklung verarbeitet werden.

3. Die AGB E-Mobilität sowie die jeweils gültigen Tarife sind unter www.stw.at im Internet veröffentlicht, liegen im Service Center der EKG (St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) auf oder können über die Kundenhotline 0463 - 521 484 telefonisch angefordert werden.

4. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die gesamte Kommunikation der EKG an den Kunden über die vom Kunden bekannt zu gebende E-Mail. Erklärungen, welche die EKG oder der Kunde mit E-Mail abgeben, sind daher wirksam und verbindlich. Davon unberührt bleibt die Wirksamkeit von unterschriebenen Erklärungen. Der Kunde hat die EKG über Änderungen seines Namens, seiner (Rechnungs-) Anschrift, seiner E-Mail Adresse und seiner Bankverbindung (sofern der Kunde der EKG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat) schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können von der EKG rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Kontaktadresse zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung dieser Daten nicht bekannt gegeben hat.

Datenschutz

5. Informationen zum Datenschutz finden sich auf unserer Homepage unter www.stw.at oder werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

Vorrang der Einzelvereinbarung

6. Im Falle von abweichenden Bestimmungen in schriftlich geschlossenen Einzelvereinbarungen bzw. in Tarifblättern, gehen diese individuell getroffenen Vereinbarungen den AGB E-Mobilität vor.

Energieeffizienzgesetz

7. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sofern die Nutzung von E-Ladesäulen als Energieeffizienzmaßnahme auf Basis des österreichischen Bundes-Energieeffizienzgesetzes anrechenbar ist, diese Energieeffizienzmaßnahme unentgeltlich auf die EKG zu übertragen. Diese Energieeffizienzmaßnahmen sind somit ausschließlich für die EKG anrechenbar.

X. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung gemäß Punkt X. 1. bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich materielles österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, anzuwenden.

Klagenfurt, 1. Mai 2021